

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 33 vom 30. November 2018

Der staatliche Petitionsausschuss hat die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Mustafa Öztürk

(Stellvertretender Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 19/32

Gegenstand: Beschwerde über Gericht und Staatsanwaltschaft

Begründung: Der Petent beschwert sich über das Verhalten der Staatsanwaltschaft Bremen sowie des Amtsgerichts Bremen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent hat in einem Verfahren vor dem Amtsgericht Bremen eine gefährliche Körperverletzung gestanden und wurde mit dem Vorbehalt einer Verurteilung zu einer Geldstrafe verwarnet sowie dazu angewiesen, einen Betrag in Höhe von 500 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der staatliche Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus hat der Petent die Staatsanwaltschaft Bremen und den mit der Sache befassten Dezernenten pauschal der Lüge bezichtigt. Eine entsprechende Beschwerde wurde von der Generalstaatsanwaltschaft zurückgewiesen. Für den staatlichen Petitionsausschuss lässt sich der Sachverhalt nicht mehr abschließend aufklären.

- Eingabe-Nr.:** L 19/237
- Gegenstand:** Verbot von Gewaltdarstellungen und Raucherszenen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen
- Begründung:** Der Petent fordert, dass bei Neuproduktionen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen keine Gewaltszenen und keine Raucherszenen mehr gezeigt werden dürfen. Zur Begründung führt er an, dass Gewaltszenen im Fernsehen die Hemmschwelle von Jugendlichen zur Gewaltanwendung herabsetzen und Raucherszenen im Fernsehen Jugendliche zum Rauchen verführten.
- Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:
- Der Ausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten befasst. Er kann auch einige der vorgetragenen Bedenken nachvollziehen. Letztlich sieht er jedoch keine Möglichkeiten, das Anliegen des Petenten zu unterstützen.
- Hinsichtlich der Darstellung von Gewalt- und Raucherszenen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen existieren bereits umfangreiche rechtliche Regelungen. Soweit der Petent die Darstellung von Raucherszenen als indirekte (Schleich-)Werbung für Tabakkonsum wahrnimmt, ist darauf hinzuweisen, dass der Rundfunkstaatsvertrag bereits detaillierte Vorschriften zur Zulässigkeit von Werbung und Sponsoring enthält. Unabhängig davon gelten aber für alle Rundfunkveranstalter die allgemeinen Gesetze, wonach Werbung für Tabakerzeugnisse verboten ist.
- In Bezug auf Gewaltdarstellungen im Fernsehen gelten unter anderem die Vorschriften des Jugendmedienschutzstaatsvertrags, der sowohl Regelungen für die Unzulässigkeit von bestimmten Angeboten enthält als auch Altersabstufungen hinsichtlich der Zugänglichkeit.
- Innerhalb der aufgezeigten rechtlichen Grenzen ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk jedoch frei, seine Programme und Sendungen zu gestalten. Es ist daher hinzunehmen, dass in filmischen Darstellungen auch schädliche Produkte und verbotene Verhaltensweisen in gewissem Umfang dargestellt werden, soweit sie entsprechend dem Programmauftrag die Lebenswirklichkeit abbilden sollen. Die konkrete Ausgestaltung des Programmauftrags unterliegt zu Recht nicht dem staatlichen Einflussbereich, sondern wird von den jeweiligen Sendern und ihren pluralistisch zusammengesetzten Gremien festgelegt.
- Sollten einzelne Programme und Sendungen, nach Auffassung des Petenten, gegen die aufgezeigten rechtlichen Vorgaben verstoßen, steht ihm jederzeit die Möglichkeit offen, Beschwerde bei dem jeweiligen Sender zu erheben.
- Eingabe-Nr.:** L 19/246
- Gegenstand:** Beschwerde über Ausschluss aus einem Bewerbungsverfahren
- Begründung:** Der Petent, der im bremischen öffentlichen Dienst beschäftigt ist, beschwert sich über seine Nichtberücksichtigung im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen. Er sieht darin einen Verstoß gegen Artikel

33 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 128 der Bremischen Landesverfassung, die ihm den Zugang zu diesem Bewerbungsverfahren garantierten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei dem Bewerbungsverfahren handelte es sich um eine ressortinterne Stellenausschreibung, die sich ausdrücklich nur an die Beschäftigten des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen richtete und auf die sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Ressorts nicht bewerben konnten. Mit dem Verfahren der ressortinternen Stellenausschreibung folgte der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen den Vorgaben des Senats, vor jeder Neueinstellung zu prüfen, ob die Aufgabenerledigung nicht auch durch bereits vorhandenes Personal sichergestellt werden kann.

Ressortinterne Stellenausschreibungen sind vor allem in klassischen Verwaltungsbereichen im Land Bremen gängige Praxis. Sie dienen dem Ziel der Erhöhung der internen Mobilität und Flexibilität und tragen dazu bei, die angestrebten Einsparungen im Personalbereich zu verwirklichen. Die vom Petenten geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen dieses Verfahren teilt der Ausschuss nicht, da die genannten Vorschriften im Rahmen von ressortinternen Besetzungsverfahren – mangels offener Planstelle – nicht einschlägig sind.

Eingabe-Nr.: L 19/250

Gegenstand: Veröffentlichung von Datensätzen aus Steuererklärungen öffentlicher Unternehmen

Begründung: Der Petent regt die Veröffentlichung der im Rahmen von Steuererklärungen der öffentlichen Unternehmen des Landes Bremen anfallenden XBRL-Datensätze an. Darüber hinaus möchte er erreichen, dass der Haushalt und der Rechnungsabschluss des Landes Bremen als XBRL-Datensätze veröffentlicht werden. Die XBRL-Datensätze seien Teil der Steuererklärung des jeweiligen öffentlichen Unternehmens und enthielten im Regelfall keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen. Zudem würde es lediglich einen geringen zusätzlichen Aufwand bedeuten, diese Datensätze zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung von Haushalt und Rechnungsabschluss würde allerdings eine Umstellung der Haushaltsführung sowie weiteren Aufwand mit sich bringen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Die Senatorin für Finanzen hat dem Ausschuss nachvollziehbar dargelegt, dass dem Informationsbedürfnis der Bürger durch umfassende Offenlegungen ausreichend entsprochen wird. Der Petent hat keine schlüssigen Argumente vorgetragen, warum die gewünschte Form der Veröffentlichung eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Art und Weise von Veröffentlichungen darstellen soll.

Die Freie Hansestadt Bremen kommt bereits vielfältigen Transparenz- und Offenlegungspflichten nach. So werden etwa die Beteiligungsberichte auf der Internetseite der Senatorin für Finanzen und im Transparenzportal Bremen, sowie – darüber hinausgehend – ausgewählte Daten der Gewinn- und Verlustrechnung und Personalkennzahlen aller öffentlichen Unternehmen im Transparenzportal zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 der Landeshaushaltsordnung haben sämtliche Beteiligungsunternehmen der Freien Hansestadt Bremen die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden, mit der Folge, dass diese gegebenenfalls mehr Informationen bereitstellen müssen, als es nach handelsgesetzlichen Vorschriften erforderlich wäre.

Im Rahmen der Open-Data-Strategie werden die Haushaltsdaten auf der Open-Data-Plattform in verschiedenen Dateiformaten für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar bereitgestellt. Eine Veröffentlichung des Haushaltes und des Rechnungsabschlusses der Freien Hansestadt Bremen als XBRL-Datensätze, würde eine Umstellung auf ein doppeltes Haushalts- und Rechnungswesen erforderlich machen. Dies ist nach Auskunft der Senatorin für Finanzen nicht geplant. Insofern nimmt der Ausschuss Bezug auf die dem Petenten bekannte sehr ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Finanzen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 19/239

Gegenstand: Beschwerde über das Grundbuchamt

Begründung: Der Petent rügt eine zu lange Bearbeitungszeit beim Grundbuchamt. Er habe aufgrund einer Behinderung seine Wohnung kurzfristig verkaufen müssen. Im April 2018 habe er den Kaufvertrag erhalten, ein Abschluss des Rechtsgeschäfts sei ihm jedoch durch das Notarbüro frühestens für Mitte Juni in Aussicht gestellt worden, da das Grundbuchamt eine frühere Bearbeitung nicht vornehmen könne. Der Petent kritisiert die ihm hierdurch entstandenen Mehrkosten und bittet den staatlichen Petitionsausschuss, die Gründe für die Zeitverzögerung zu erkunden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann den Unmut des Petenten nachvollziehen. Der Senator für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, dass die langen Bearbeitungszeiten auf Langzeiterkrankungen im Bereich der Geschäftsstellen sowie mit Personalwechseln im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zusammenhängen. Dies ist für den Ausschuss nachvollziehbar. Gleichwohl sieht es der Ausschuss als erforderlich an, derartigen Gegebenheiten frühzeitig und umfassend entgegenzusteuern, zum Beispiel durch organisatorische Änderungen, Personalverlagerungen oder Neueinstellungen. Nach Mitteilung des Senators für Justiz und Verfassung hatte die Präsidentin des Amtsgerichts dem Grundbuchamt zunächst zur Verbesserung der Bearbeitungszeiten Unterstützungskräfte zugewiesen. Zum Oktober wurde schließlich der Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger verstärkt.

Der staatliche Petitionsausschuss begrüßt die personelle Verstärkung im Grundbuchamt sowie die selbstgesteckte Zielsetzung, die Abwicklung der bei Kaufverträgen erforderlichen Eintragungen in einem Zeitraum von unter vier Wochen vorzunehmen. Der Ausschuss erwartet, dass seitens des Senators für Justiz und Verfassung nach einem gewissen Zeitabstand überprüft wird, ob diese Zielsetzung umgesetzt werden konnte.

Eingabe-Nr.: L 19/255

Gegenstand: Beschwerde über die Methadonversorgung in der JVA

Begründung: Der Petent ist Häftling in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremen. Mit seiner Eingabe beschwert er sich über die Methadonversorgung in der JVA. Er habe in den ersten fünf Tagen nach seiner letzten Entlassung noch immer in die JVA kommen müssen, um eine Substitution zu erhalten. Hierin sehe er eine Ursache dafür, nach seiner Entlassung wieder rückfällig geworden zu sein. Darüber hinaus regt er eine Verwendung von Mehrfachbechern für die Methadonvergabe an.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht das Anliegen des Petenten als erledigt an.

Das Bremische Untersuchungshaftvollzugsgesetz sieht einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige Leistungen, zu denen im Einzelfall auch eine Substitutionsbehandlung gehören kann, für Untersuchungshaftgefangene vor. Die Übergangssubstitution nach der Haftentlassung stellt dagegen eine freiwillige Leistung im Rahmen der Gesundheitsfürsorge der JVA dar. Dem Petenten ist im Rahmen eines Gesprächs mit dem Anstaltsleiter die Möglichkeit einer durchgehenden und gegebenenfalls rückfallvermeidenden Substitutionsbehandlung in einer niedergelassenen Substitutionspraxis aufgezeigt worden. Eine solche kann über den ärztlichen Dienst der JVA im Vorfeld der Haftentlassung organisiert werden. Somit besteht für den Petenten zukünftig keine Notwendigkeit, im Anschluss an eine Haftentlassung eine Substitutionsbehandlung in der JVA in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus begrüßt der Ausschuss das Bewusstsein des Petenten für eine Vermeidung von Plastikmüll. Einer Verwendung von Mehrwegbechern stehen jedoch hygienische Vorschriften entgegen. Allerdings hat der Senator für Justiz und Verfassung mitgeteilt, dass seitens der JVA-Leitung derzeit die Verwendung biologisch abbaubarer Einweggefäße geprüft wird. Dieses Vorgehen wird seitens des Ausschusses grundsätzlich unterstützt. Inwiefern eine Verwendung derartiger Gefäße sich als ökologisch sinnvoll und finanzierbar darstellt bleibt abzuwarten.

Eingabe-Nr.: L 19/258

Gegenstand: Familienorientierter Vollzug

Begründung: Der Petent kritisiert die Besuchszeiten in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremen. Er ist Vater zweier Töchter und sieht den Vollzug als wenig familienorientiert an. In anderen Haftanstalten gebe es erweiterte Besuchszeiten für Väter von Kleinkindern („Väter-Kind-Projekte“) beziehungsweise „Familien-

sonn- oder -nachmittage“. Die derzeitige Regelung sehe lediglich zwei Besuchstage im Monat mit jeweils 1,5 Stunden Besuchszeit vor.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Durch die Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes für den Strafvollzug durch eine ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder abgelöst. Einzelne Länder, wie Bremen, haben bereits ein eigenes Strafvollzugsgesetz erlassen, das in seinem Geltungsbereich dem ansonsten weiter geltenden Bundesrecht vorgeht. Während das Bundesgesetz und beispielsweise die Gesetze der Länder Hamburg und Bayern eine Mindestbesuchsdauer von einer Stunde im Monat vorsehen, regelt das Bremische Strafvollzugsgesetz (BremStVollzG) eine Mindestbesuchszeit von zwei Stunden im Monat. Für den Petenten, als Vater zweier Kinder von unter 14 Jahren, erhöht sich die Besuchsdauer gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 BremStVollzG um eine weitere Stunde, sodass insgesamt mindestens drei Stunden Besuchszeit im Monat gesetzlich vorgesehen sind.

Der staatliche Petitionsausschuss hat Verständnis für das Anliegen des Petenten und kann nachvollziehen, dass die Besuchszeit von drei Stunden im Monat von diesem als nicht ausreichend angesehen wird. Er erkennt an, dass ein regelmäßiger Kontakt von Gefangenen zu ihrer Familie vielfach als wesentlicher Bestandteil der Resozialisierung anzusehen und daher besonders förderwürdig ist. Auf der anderen Seite sieht der Ausschuss den personellen und organisatorischen Aufwand, den Besuche für die Bediensteten der JVA mit sich bringen. Neben der Beaufsichtigung sind Personenkontrollen der Gefangenen und der Besucher durchzuführen und die Besuchsräume müssen gereinigt werden. Angesichts begrenzter personeller und räumlicher Kapazitäten ist insbesondere darauf zu achten, allen Gefangenen die Möglichkeit von Besuchen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, dass der Petent die Eignung für den Langzeitbesuch gemäß § 26 Absatz 4 BremStVollzG erhalten hat, sodass die Anstaltsleitung, zur Pflege der familiären und partnerschaftlichen Kontakte, mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche zulassen kann. Gemäß der Anstaltsverfügung der Justizvollzugsanstalt zum Langzeitbesuch kann dieser, bei Vorliegen der in der Verfügung aufgeführten Voraussetzungen, maximal einmal im Quartal gewährt werden. Die Dauer des Besuchs beträgt dabei maximal fünf Stunden. Nach Mitteilung des Senators für Justiz und Verfassung hat der Petent inzwischen zweimal Sonderbesuche erhalten. Der staatliche Petitionsausschuss geht davon aus, dass dem Petenten, bei Fortbestehen des Vorliegens der Voraussetzungen, weitere Langzeitbesuche gewährt werden und sieht die Petition daher als erledigt an.

Eingabe-Nr.: L 19/279
Gegenstand: Verbot von Nutztiertransporten
Begründung: Die Petentin hat ihre Eingabe zurückgenommen.